

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LOOP21 GmbH, Herbert-Rust-Weg 6, 59071 Hamm

§ 1 Allgemeines

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Folgeverträge mit dem Vertragspartner, insbesondere, für sich an unsere erbrachte Leistung anschließende Wartungs- oder technischen Nachrüstungsverträge.

§ 2 Angebot

1. Wir verpflichten uns, diejenigen Angebote bis 7 Tage nach Zugang aufrecht zu erhalten, die wir aufgrund individueller Kundenwünsche oder aufgrund eines Kostenvoranschlages ausgearbeitet haben. Hiervon ausgenommen sind Preise für Halbleiterprodukte (insbesondere Hauptspeicher, CPU etc.).

Danach sind wir auch für Folgeverträge an dieses Angebot nicht mehr gebunden.

2. Wir sind berechtigt für individuell ausgearbeitete Angebote und Kostenvorschläge eine dem Aufwand entsprechende Vergütung zu verlangen, falls kein anschließender Vertrag zustande kommt.

3. Im Falle der Bestellung oder Beauftragung mit Standardware sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen die bestellte Ware zuzusenden oder den Auftrag durch schriftliche Mitteilung anzunehmen.

Insoweit ist die Bestellung oder Beauftragung ein bindendes Angebot.

Standardleistungen sind die Leistungen, die nicht individuell erstellt werden müssen, insbesondere Geschäftslieferungen.

Die im Vertrag festgelegte Beziehung, Spezifikationen des Vertragsgegenstandes entsprechen dem technischen Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Wir behalten uns vor, Veränderungen vorzunehmen die zumindest eine qualitative oder technische Gleichwertigkeit gewährleisten. Der vertragsgemäße Verwendungszweck wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

§ 3 Rechnung

1. Unsere Rechnungen sind sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung ab Lieferung fällig.

Die Preise sind Nettopreise und sind daher zzgl. Mehrwertsteuer sowie Versand- und Verpackungskosten zu verstehen.

Erfüllungsort für die an uns zu bewirkenden Zahlungen sind unsere Bankverbindungen oder für Barzahlungen unsere leistenden Betriebe.

Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, sodass die Zahlungsverpflichtung erst nach vollständiger Gutschrift bei uns als erbracht gilt.

2. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisteigerung, zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Vertragspartner ein Kündigungsrecht zu.

3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz, mindestens aber 8 % per anno zu fordern. Ein höherer Verzugszuschaden ist auf unseren Nachweis hin zu ersetzen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Vertragspartner, der Unternehmer ist, kein Zurückbehaltungsrecht zu. Ansonsten ist der Vertragspartner zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Bei vom Zahlungspflichtigen zu vertretender Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, insbesondere bei Verzug, werden sämtliche offen stehende Forderungen sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen unsererseits zurückzuhalten, bis der Vertragspartner auf alle ausstehenden Leistungen Vorauskasse oder Sicherheit erbringt.

§ 4 Lieferfrist

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärungen aller technischen Fragen voraus und die Erfüllung aller anderen erforderlichen Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere auch die Beibringung aller Unterlagen, die zum Abschluss eines von uns vermittelten Leasingvertrages über Vertragsgegenstände erforderlich sind. Wir behalten uns den Rücktritt vom Vertrag für den Fall vor, dass der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nicht innerhalb einer üblichen angemessenen Frist nach Vertragsschluss nachkommt. Unsere Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand unsere Geschäftsräume zur Versendung oder Belieferung an den Vertragspartner verlassen hat. Bei fehlender Versandanschrift ist die Lieferzeit eingehalten, wenn wir dem Vertragspartner die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

2. Ist eine Lieferfrist von uns nicht eingehalten, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu gewähren, bevor er berechtigt ist, vom Vertrage zurückzutreten.

Bei Lieferverzug mit einer individuell erstellten Leistung, deren Lieferfrist länger als 4 Monate ist, können wir eine Nachfrist von 4 Wochen verlangen.

3. Im Falle des Verzuges ist unsere Schadensersatzpflicht nur bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Ersatz von nicht vorhersehbaren Schäden setzt vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen voraus.

§ 5 Gefahrübergang und Erfüllungsort

1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist die Versendung des Vertragsgegenstandes zum Vertragspartner vereinbart. Die Sachgefahr geht mit der Versendung, auch bei vereinbarter Teillieferung für einzelne Leistungen, auf den Vertragspartner über. Dieses gilt auch, wenn der Transport durch uns selbst durchgeführt wird. Diese Gefahrtragsregel gilt nur für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung der Sache, jedoch nicht bei Verschulden. Ferner gilt diese Gefahrtragsregel nur für Verträge mit Unternehmern.

2. Hat der Vertragspartner die Verzögerung einer Versendung zu vertreten, geht die Sachgefahr mit Bereitstellung des Vertragsgegenstandes zur Versendung auf den Vertragspartner über.

3. Sofern der Vertragspartner es wünscht, werden wir eine Lieferung durch eine Transportversicherung decken; die insofern anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.

4. Erfüllungsort für alle unserer Leistungen ist der Betrieb, es sei denn, die Leistungen müssen wegen der Art und Weise der Erbringung bei dem Vertragspartner erbracht werden.

§ 6 Gewährleistung

1. Soweit bei Verträgen mit Unternehmern ein von uns zu vertretender Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, sind wir auch nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

2. Der Vertragspartner ist nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung der Vergütung zu verlangen, wenn wir einer berechtigten Mängelbeseitigungs- oder Ersatzlieferungspflicht während einer angemessenen Frist nicht nachkommen und wir diese Verzögerung zu vertreten haben.

3. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangene Entwendungen oder sonstige Vermögensschäden. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Vertragspartner wegen Übernahme einer Garantie unsererseits Schadensersatz statt der Leistung geltend macht.

4. Für die fahrlässige Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5. Für Verbraucher gilt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren ab Gefahrübergang bei neuen Sachen und von 1 Jahr ab Gefahrübergang bei gebrauchten Sachen. Bei Verträgen mit Unternehmern gilt eine Verjährungsfrist von 1 Jahr ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt als Verjährungsfrist für alle Schadensersatzansprüche, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

6. Macht der Vertragspartner Gewährleistungsrechte geltend, die unsere Pflicht zur Nachbesserung zur Folge haben, sind wir wahlberechtigt, entweder das schadhafte Teil oder die gesamte Sache in unserem Betrieb zu reparieren, wobei der Vertragspartner verpflichtet ist, uns die Sache zuzusenden, oder schadhafte Teile oder die Sache vor Ort beim Vertragspartner durch unseren Service-Techniker zu reparieren.

Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft.

7. Der Vertragspartner hat vor Durchführung von kleineren Reparaturarbeiten an Geräten dafür Sorge zu tragen, dass seine Dateien durch Kopien gesichert werden, da diese bei Reparatureingriffen verloren gehen können.

8. Kosten, die dadurch entstehen, dass Nachbesserungsarbeiten an einem anderen als dem Erfüllungsort vorgenommen werden, trägt der Vertragspartner. Arbeitszeiten und Fahrtkosten berechnen wir hinsichtlich dieser Mehrleistung nach unseren Standardsätzen.

9. Wird uns eine mangelhafte Sache in Ausübung der Gewährleistungsrechte zugesandt, soll der Kunde die Original-Verpackung benutzen. Für Schäden, die möglicherweise durch den Transport in einer anderen als die Original-Verpackung entstanden sind, haften wir nur, wenn der Vertragspartner uns nachweist, dass der Schaden nicht durch die andere Verpackung entstanden ist. Dem Vertragspartner wird deshalb angeraten, die Original-Verpackung aufzubewahren. Auf Wunsch stellen wir dem Vertragspartner entsprechende Verpackung zur Verfügung. Die Kosten dafür trägt der Vertragspartner. Dieses gilt nicht, wenn unsere Mitarbeiter Sachen abholen und andere Verpackungen benutzen.

§ 7 Gesamthaftung

1. Soweit gemäß § 6 Abs. 3 und 4 unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten und insbesondere für Ansprüche aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB.

2. Die Regelung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Schäden wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des unter Vorbehalt gelieferten Kaufgegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners, abzgl. angemessener Verwertungskosten, anzurechnen. Kommt es zur Ausübung des Eigentumsvorbehaltes, können wir eine Entschädigung für die Überlassung der vom Vertragspartner genutzten Vorbehaltsware fordern. Die Überlassungsvergütung richtet sich nach den üblichen Mietgebühren oder nach dem gewöhnlichen Wert der Gebrauchsüberlassung.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller dies auf eigene Kosten durchführen.

3. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer notwendigen Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.

§ 9 Datensicherung

1. Der Kunde übernimmt die Verpflichtungen der eigenen Datensicherung. Das Systemhaus Cramer übernimmt auch bei Fremdreparaturen Gewährleistungsansprüche ausschließlich bei vorsätzlicher Datenverletzung, nicht jedoch bei leichter oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Gerichtsstand

1. Falls der Besteller nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der Vertragspartner im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

2. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz für alle Verbindlichkeiten aus Verträgen mit Unternehmern Erfüllungsort. Geschäftsitz ist Hamm. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Unternehmern Landgerichtsbezirk Dortmund, Amtsgericht Hamm.

§ 11 Software

1. Die Überlassung von Softwareprogramm erfolgt gemäß den Lizenzgebungen.

2. Der Leistungsumfang der Software ergibt sich aus den Lizenzbedingungen der Lizenzgeber sowie den Lizenzbeschreibungen oder sonstigen Benutzerhinweisen, die in den entsprechenden Benutzerhandbüchern abgedruckt sind. Dies gilt insbesondere auch für Anwendungseinschränkungen.

3. Die Softwarevergütung schließt Installationsschulung und Einarbeitung nicht ein.

§ 12 Schlussvorschriften

1. Für eine Leistung, die einen Umfang aufweist, der nicht in einer Handlung erbracht werden kann, sind wir ausnahmsweise berechtigt, Teilleistungen zu erbringen.

2. Wir sind berechtigt, für die Erfüllung unserer Vertragspflichten Subunternehmer einzuschalten.